Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1925	Nr. 13

(Nr. 12959.) Gesetz zur Abänderung des Schutzpolizeibeamtengesetzes. Vom 30. Mai 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Unter Schutzpolizei im Sinne der §§ 12 und 13 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) sind auch die früheren staatlichen Sicherheitswehren und die Sicherheitspolizeien vom Tage ihrer Aufstellung ab zu verstehen; Volkswehren oder ähnliche Formationen fallen nicht hierunter.

Artikel II.

Das Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 und im § 12 Abs. 4 sind im zweiten Satze die Worte „auf dem Dienstwege" zu streichen. Hinzuzufügen ist der Satz „Für die Zustellung gelten die Vorschriften der §§ 97 und 98."

2. Im § 20 Buchstabe e ist die Klammer mit Inhalt zu streichen.

3. Im § 24 Abs. 1 ist am Schlusse des vierten Satzes an Stelle des Punktes ein Semikolon zu setzen und dann hinzuzufügen „er kann das Recht, der Beschwerde abzuhelfen, auf Führer von Polizeikörpern übertragen."

4. Im § 27 Nr. 10 sind die Worte „zum Ruhegehalt und zu den Übergangsgebührnissen", im § 88 Abs. 2 die Worte „zu den Übergangsgebührnissen" zu streichen.

5. Im § 28 Abs. 1 Nr. 2 und § 29 Nr. 2 ist das Wort „hierzu" zu streichen.

6. Im § 28 Abs. 1 Nr. 2 und § 29 Nr. 2 ist „§ 63 Nr. 3" in „§ 63 Nr. 2" abzuändern, desgleichen im § 28 Abs. 2 „§ 99" in „§ 109"; im § 29 Abs. 1 Nr. 1 ist hinter „Kinderzulage" hinzuzufügen „der Frauenzulage".

7. § 30.
   a) Im Abs. 1 ist „(§ 61)" zu streichen.
   b) Im Abs. 2 ist hinter „soll jedoch" hinzuzufügen „ausschließlich des Polizeiversorgungsscheins oder der Zulage zu den Übergangsgebührnissen den nicht ruhegehaltsberechtigten Schutzpolizeibeamten". Von „§§ 28" an ist der Satz bis „gegeben sind" zu streichen und dafür zu setzen „§§ 29, 38, 40, 57 bis 60, den ruhegehaltsberechtigten Schutzpolizeibeamten eine Versorgung in den Grenzen der § 28 Abs. 2, §§ 32, 33, 43 bis 60 so gewährt werden, als ob sie zum Empfang der in den jeweiligen Paragraphen genannten Versorgung berechtigt wären".

8. Im § 38 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   Die Abrundung der zu zahlenden Gebührnisse richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften, die für die in den Ruhestand versetzten sonstigen Staatsbeamten gültig sind.

9. Im § 39 Abs. 1 ist der Satz „die Zulage beträgt 2000 Mark.... zustehen" zu streichen und dafür zu setzen „Die Zulage regelt sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Wehrmachtversorgungsgesetzes."

10. Als letzten Satz des § 41 in der Fassung vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) Ausführungsbestimmung 1 zu § 41 setze statt des bisherigen:

    Die Abrundung der zu zahlenden Gebührnisse richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften, die für die in den Ruhestand versetzten sonstigen Staatsbeamten gültig sind.

11. Die bisherige Fassung des § 45 ist zu streichen und dafür zu setzen:

    Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Betrag nicht überschreiten, der sich bei der Kapitalisierung aus der Hälfte des Höchstruhegehalts der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 12 ergibt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. Juni 1925.)

12. Die bisherige Fassung des § 58 ist zu streichen und dafür zu setzen:

(1) Zu dem Ruhegehalt (§ 32) und zu den Übergangsgebührnissen (§ 38) werden Ausgleichszuschläge, Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfen in entsprechender Anwendung der §§ 21 und 22 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1924 in seiner jeweiligen Fassung gewährt. Unter der gleichen Voraussetzung werden Ausgleichszuschläge zu der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 39) gewährt.

(2) Zu der einmaligen Übergangsbeihilfe (§ 59) wird ein einmaliger Ausgleichszuschlag in dem Verhältnis gewährt, wie er am Entlassungstage zu dem Diensteinkommen zuständig war.

(3) Die Ausgleichszuschläge, Frauenbeihilfe und Kinderbeihilfen sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

(4) Die Abrundung der zu zahlenden Gebührnisse richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften, die für die in den Ruhestand versetzten sonstigen Staatsbeamten gültig sind.

13. Im § 59 Abs. 1 ist der zweite Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Als einmalige Übergangsbeihilfe wird der doppelte Monatsbetrag des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 38) gewährt; sie darf jedoch den Betrag nicht überschreiten, der sich bei ihrer Berechnung aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 5 ergibt.

14. Im § 60 Abs. 1 ist „von 6 Monaten" zu streichen und dafür zu setzen „von zwei Jahren". Abs. 2 ist zu streichen; die Abs. 3, 4, 5 werden 2, 3, 4.

15. § 62.

a) Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Für die Anrechnung der Dienstzeit bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten ist § 69 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 561), für die der Zeit einer Kriegsgefangenschaft § 60 des Wehrmachtversorgungsgesetzes maßgebend.

b) Im Abs. 1 setze statt des Wortes „Gesamtdienstzeit" das Wort „Dienstzeit", in Abs. 6 streiche „(§ 61)".

16. § 66 erhält folgende Fassung:

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 32) oder der Übergangsgebührnisse (§ 38) ruht, wenn und solange ein Versorgungsberechtigter aus der Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts oder der Übergangsgebührnisse den Betrag des von dem Versorgungsberechtigten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

(2) Als Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, auch die Anstellung als Schutzpolizeibeamter in lebenslänglicher Stellung. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Aufwandsentschädigungen, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch dem Ruhegehalt und den Übergangsgebührnissen die daneben nach dem Familienstande zahlbaren Beihilfen und die zur Anpassung an die allgemeine und die örtliche Wirtschaftslage zur Zeit der Verwendung gewährten Zuschläge hinzuzurechnen. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

(4) Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 39) ruht in den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu ruhen hat.

17. § 67 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 66 Abs. 3 gilt entsprechend.

18. Im § 68 ist der Abs. 2 zu streichen, Abs. 3 wird Abs. 2.

19. § 69.

a) Im Abs. 1 ist in der Klammer „bis 40" zu streichen und dafür „39" zu setzen.

b) Im Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Die Gewährung von Frauen- und Kinderbeihilfen erfolgt nach den für Beamte im Dienste geltenden Vorschriften.

c) Abs. 3 ist zu streichen.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:

Die Abrundung der zu zahlenden Gebührnisse richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften, die für die in den Ruhestand versetzten sonstigen Staatsbeamten gültig sind.

20. Hinter § 69 ist folgender § 69 a einzufügen:

Falls das Reich die Auszahlung höherer Versorgungsgebührnisse an die ausscheidenden Reichswehrangehörigen anordnet, wird das Staatsministerium ermächtigt, eine entsprechende Regelung auch für die Schutzpolizeibeamten vorzunehmen.

21. Im § 72 ist Abs. 3 zu streichen.

22. Im § 74 Abs. 2 ist am Schlusse statt des Punktes ein Komma zu setzen und hinzuzufügen:

und ebenso für die Witwe und die ehelichen und legitimierten Kinder von Schutzpolizeibeamten, die zur Zeit ihres Todes kein Ruhegehalt aus der Staatskasse hätten beanspruchen können, wenn sie während der Zugehörigkeit zur Schutzpolizei nach tatsächlich abgeleisteter zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind.

23. § 75.

a) Im Abs. 1 ist die Zahl „42" zu streichen und statt „Ortszuschlag und Ausgleichszuschläge" zu setzen „Ortszulage und Teuerungszulage".

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Stirbt der Versorgungsberechtigte in der Zeit, für die ihm die Übergangsgebührnisse (§ 38) zustehen, so erhalten die Witwe und die Waisen bei Bedürftigkeit die im Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Witwen- und Waisenrente.

24. § 78.

a) Im Abs. 1 ist der erste Satz bis einschließlich „von 6 Monaten" zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Stirbt ein Schutzpolizeibeamter, so erhalten seine Witwe und seine Waisen zur Erleichterung des Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugsentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren ....

b) Im Abs. 2 ist der 1. Satz zu streichen. Statt „§ 60 Abs. 3 bis 5" ist zu setzen „§ 60 Abs. 2 bis 4".

25. § 79.

a) Im Abs. 1 sind die Worte „Übergangsgebührnisse beziehende" dreimal zu streichen und vor „(§ 58)" zu setzen „und der Zulage dazu".

b) Im Abs. 3 ist statt „(§ 76 Abs. 1)" zu setzen „(§ 76 Abs. 2)".

26. Im § 87 Abs. 1 ist an Stelle des bisherigen folgender Wortlaut zu setzen:

Bescheide und Urteile sind rechtskräftig, soweit sie für beide Parteien unanfechtbar sind. Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen.

27. Im § 105b ist hinter dem Wort „Schutzpolizei" einzufügen „und ihrer Hinterbliebenen".

Artikel III.

Soweit erforderlich, erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister Ausführungsbestimmungen und Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und zum Schutzpolizeibeamtengesetze vom 16. August 1922.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt außer Nr. 1, Nr. 6, Nr. 10, Nr. 16 und Nr. 21 des Artikels II mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft, die Nr. 6, Nr. 10 und Nr. 16 des Artikels II mit Wirkung vom 1. Juli 1923, die Nr. 21 mit Wirkung vom 1. Dezember 1923, die Nr. 1 des Artikels II mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 59) in den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Beträgen wird jedoch auch den in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 ausgeschiedenen Schutzpolizeibeamten bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen gewährt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 30. Mai 1925.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Höpker Aschoff.

(Nr. 12960.) Anordnung über die Verwendung von Wohnräumen zu anderen Zwecken. Vom 24. Mai 1925.

Auf Grund der §§ 1, 6 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 754 ff.) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet des Preußischen Staates unter Aufhebung meiner Anordnung vom 1. August 1922 mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, dürfen zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn der Gemeindebehörde für die beanspruchten Räume gleichwertige Wohnräume oder entsprechende Geldbeträge zur Herstellung neuer Wohnräume überlassen werden.

Einzelne Räume einer Wohnung darf der Verfügungsberechtigte auch zu anderen als Wohnzwecken verwenden, sofern sie von den übrigen Räumen nicht abgetrennt werden und diese ihrer ursprünglichen Bestimmung als Wohnräume erhalten bleiben, so daß der Gesamtcharakter der Wohnung als solcher gewahrt bleibt.

Berlin, den 24. Mai 1925.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:

Scheidt.

(Nr. 12961.) Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrags zwischen Preußen und Lippe über den Anschluß der in Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der preußischen Provinz Westfalen. Vom 18. Mai 1925.

Der am 1. September 1924 in Berlin und am 12. September 1924 in Detmold unterzeichnete Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe (Gesetzsamml. 1925 S. 7) ist ratifiziert worden. Der gegenseitige Austausch der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden. Der Vertrag tritt am 1. Juni 1925 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1925.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Steiger.

(Nr. 12962.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 25. Mai 1925.

Vom 1. Juli 1925 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 1,20 *RM.*

Berlin, den 25. Mai 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

(Nr. 12963.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 24. März 1925 über vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 40). Vom 26. Mai 1925.

Der Preußische Landtag hat die auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassene Verordnung vom 24. März 1925 über vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 40) genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1925.

Der Preußische Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.